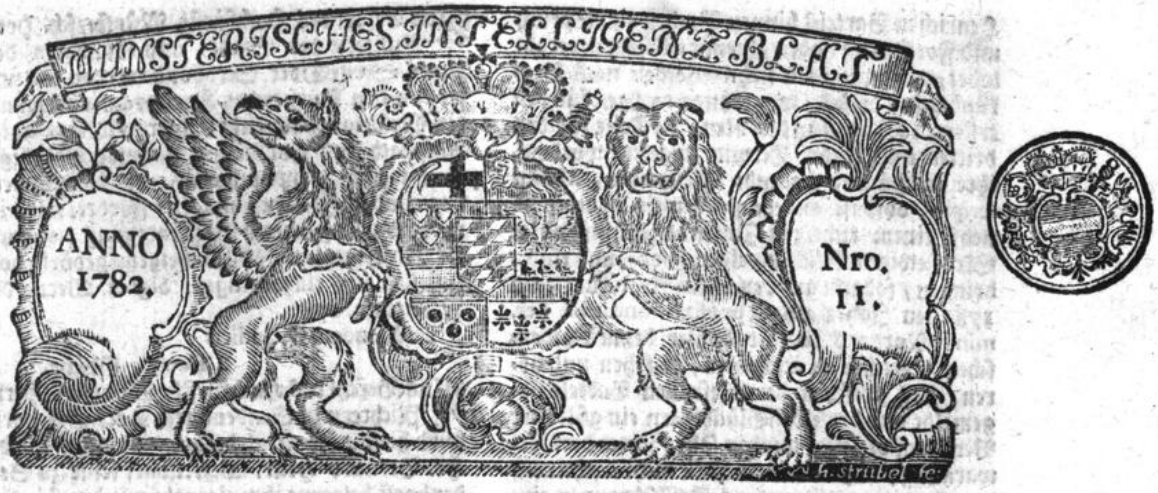


Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Kölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 5. Februar.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstr. Herrn Stadts-Richtern werden alle und jede Creditoren, welche einige Spruch und Forderung an den dem Brauern Lippmann selig zuständig gewesenen, auf der Carduanen Straße dahier belegenen Hausplatz zu haben vermeinen möchten, hiedurch zum ersten, zweyten und dritten mal offener Edictalweise vor- und abgeladen, um sothane ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 4 Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses, wozu ihnen 9 Tage für den ersten, 9 für den 2ten, und 9 für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt werden, bey dem Münsterischen Stadtsgerichte unter Straf ewigen Stillschweigens gehöriger massen zu proponiren. Signatum Münster den 22. Jenner 1782.

De Mandato D. Judicis urbici
C. Niedieck, subst. Grschr.

Aus Befehl des Hochfürstlich Münsterschen Herrn Richtern der Stadt- und Grafen des Amts Werne Doctoren Stroband werden alle und jede Creditoren, welche an den Franz Schlüter Schuster in Herbern, und desselben Behausung sub Nro. Catastri der Brandsocietät 22 einiges Recht, Spruch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum 1sten, 2ten, 3ten und letzten mal öffentlich ab- und vorgeladen, um in Zeit von sechs Wochen, wozu ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den 2ten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin peremptorie anberaumet werden, oder sonst ersten darauf folgenden Gerichtstag sothanes ihr Recht und Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens bey hiesigem Hochf. Münsterschen Wernerschen Gerichte gehörig ein- und vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Werne den 30. Januar 1782.

Deutz, Grschr.

Aus Befehl des Hochf. Münstr. Hrn. Richtern zu Vreden, und Grafen zum Gerkingloe Doctoren Baken, werden alle und jede Creditoren, so an der Ehefrauen Buchbindern

Henrichen Bartels binnen Vreden eine Spruch und Forderung haben, hiemit edictaliter verabladet, um innerhalb sechs Wochen nach Verkündigung dieses, wozu ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den 2ten, 14 Tage für den dritten und letzten Termin angesetzt worden, ihre in Händen habende Documenta, Manuscripta, obsonst andere probatoria in originali nebst einem richtigen Zinsenverzeichniß unter Straf ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, sodann auf den 18ten Febr. künftigen 1782sten Jahrs als in præfixo concordiæ Termino Morgens 10 Uhr dahier beym Vredenschen Gerichte zu erscheinen, zu sehen und hören, daß zwischen der Ehefrauen Bartels obgemeldt und derselben Gläubigern ein gütlicher Vergleich versucht werden solle, unter der Verwarnung, daß denen alsdann nicht erscheinenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen eingebunden, und die in angesetztem Termino concordiæ ausbleibende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat. Vreden den 20sten Decemb. 1781.

Meentz, Grschr.

Aus Befehl des Hochf. Münstris. Hrn. Richtern zu Vreden Doctoren Baken werden sämtliche Creditoren, so an den Schulten Herman Rünning Kirspels Vreden Bauerschaft Ellewick und desselben sämtlichen Haab und Gütern einige Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hiedurch zum ersten, zweyten, dritten und letzten mal offener Edictalweise vor- und abgeladen, um sothane ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 6 Wochen nach geschehener Bekanntmachung, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweyten, 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt werden, sodann den 14ten Merz, als in præfixo concordiæ Termino Morgens 10 Uhr dahie beym Vredenschen Gerichte zu erscheinen, zu sehen und hören, daß zwischen dem Schulten Rünning obgedacht und desselben Gläubigern ein gütlicher Vergleich versucht werden solle, unter der Verwarnung, daß den alsdann nicht erscheinenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen eingebunden, und die in obangesetztem Termino concordiæ Ausbleibende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat. Vreden den 22. Januar 1782.

Meentz, Grschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterschen Hrn. Richtern der Stadt- und Gografen des Amts Werne Doct. Stroband werden alle und jede an den Bürgern u. Krameramtsverwandten Melchior Havestadt dahier zu Werne einige Ansprach und Forderung habende Gläubiger hiemit zum zweyten mal offener Edictalweise vor- und abgeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieses unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vorzustellen und einzubringen. Signat. Werne den 4. Decemb. 1781.

De Mandato D. Judicis

Deutz, Grschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsters. Herrn Richtern zu Sendenhorst Doct. Boichorst, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Hr. Bernard Henr. Wettendorf seine zu Sendenhorst belegene ihm eigenthümlich zuständige Ländereyen zu verkaufen gesinnet; zugleich auch zu mehrerer Sicherheit des oder deren Ankäufern Edictal-Ladung begehrt, und dann auf dessen Ansuchen una pro tribus erkannt, auch Terminus auf vier Wochen angesetzt, so wird allen und jeden, welche an die hiebey specificirte Ländereyen einige Spruch und Forderung haben, hiemit von Gerichts wegen aufgegeben, solche beym Gerichtsprotokoll zu Sendenhorst binnen vier Wochen vorzustellen, als ansonsten denen nicht Erschienenen ein ewig Stillschweigen eingebunden werden soll, und falls sich kein Ankäufer dazu insgesamt finden sollte, so ist Terminus distractionis auf den 12ten Febr. des Morgens 9 Uhr beym Gerichtsprotokoll zu Sendenhorst angesetzt. Geben Münster den 1sten Febr. 1782.

De Mandato D. Judicis Sendenhorst.

Langen, Grschbr.

SPECIFICATIO
deren zu verkaufenden Ländereyen.

1) Ein mit einer lebendigen Frechte umgebener Garte gleich vor der Ostpforte am sogenannten Brockhoff samt den grad dahinter gelegenen 3ten Theil eines Gartens.
2) Ein Dito etwas weiter hinauf nächst des Blaufärbern Lammerdings Garten.
3) Noch ein Dito etwas weiter gegen den Armenstock über.
4) In der sogenannten alten Stadt noch zwey Dito.

5) Noch einen Dito im sogenannten Uevelgonnen Ort.
6) 18 an einander liegende Stücke Gartenlandes in der alten Stadt.
7) Noch daselbst vier Stück.
8) Auf sogenanntem Boings Garten 4 Stück.
9) Auf die Middelgärten zwey Stück Dito.
10) Aufm Stadtskamp ein Dito.
11) Auf der Schluse ein, und am Stadtsgraben zwischen Süden und Westen ein Stück.

Saat-Land.

1) Der sogenannte Heßenkamp gleich hinter der Oesten Kapelle zu 8 Scheffel Einsaat.
2) Der sogenannte Schorlemmer Kamp zu 18 Scheffel Einsaat. NB. Hieraus muß jährlichs an Zehnten bezahlt werden 3 Scheffel 9 Becher Gerste Münster Maas und 1 ß. wie auch 15 ß. 6 dt.
3) Die sogenannte weite Brede ad 8 Scheffel Einsaat.
4) Aufm Klümer zwey Scheffel Einsaat.
5) Auf dem grünen Weg 8 Scheffel Einsaat.
6) Auf Keppels Kamp drey Dito.
7) Aufm Bülten drey, und
8) hinter den Sommerhagen drey Dito.

Bern. Henr. Wettendorf.

Die Gläubiger, welche an dem Zellern Sturwold sive Miester in der Bauerschaft Röbke Kirspels Löningen und dessen Güter einige Ansprach und Forderung haben, werden zum 3ten mal hiedurch edictaliter verabladet, um ihre Forderung vermits Beybringung der darüber sprechenden Urkunden und sonstigen Beweisthümern nebst dem allenfallsigen Zinsenrückstande innerhalb 9 Tagen nach Bekanntmachung dieses unter Straf ewigen Stillschw. beym Löningschen Gerichte vor- und einzubringen. Gegeben Löningen den 31. Dec. 1781.

Ex spec. Mandato D. Judicis
Düvell, Grschr.

II. Gerichtliche Notifications.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstris. Herrn Grafen zur Sandwelle Doctoren Dyckhoff soll ingefolg vom Hochfürstl. Münstrischen geistlichen Hofgerichte anhero erlassenen Mandati ad distrahendum ad instantiam der Kaufhändlern von Harst und Gomarus des Johan Bernd Beckers zu Legden Behausung samt dahinten belegenen Gründchen, und die Halbscheid eines Brunnens, auf 250 Rthl. geschätzt, am Donnerstag den 7ten Februar Morgens 11 Uhr an des Obervogten Menke Behausung zu Legden meistbietend gerichtlich verkauft werden.

Auch soll am Foeytage den 15ten Febr des Morgens 9 Uhr das dem Johan Henrich Segbers zu Epe zuständiges Gartenland zu anderthalb Scheffel Gesey in Harmans Gartenkamp auf 20 Rthl. ästimirt, auf Anhalten Balthasar Meiners meistbietend dahier gerichtlich verkaufet werden. Horstmar den 31. Jänner 1782.

Bispinck, Act.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Jenner l. J. sind dem Kaufhändlern Franz Jacob Brand zu Oelde vermittels Einsteigung durchs Fenster folgende Waaren diebischer Weise entwendet worden.

1) Ungefehr für 180 Rthl. Kanten. 2) 3 u. ein halb Stücke Battist. 3) 2 halbe Stücke schlichten Kammertuch 4) 13 Ellen gebrochenen Kammertuch. 5) 9 Ellen schlichten Campere. 6) 15 Ellen verblümten Campere. 7) 11 Ellen Merle. 8) 6 gebrochene kammertuchene Frauen Halstücher. 9) 4 Kamperen Halstücher mit rothen Ränden. 10) Zwey gestrickte Frauen Halstücher. 11) 3 gestreifte Nesseltuchen Frauen Halstücher. 12) 4 und eine halbe Elle Bielefelder Tuch. 13) 5 braune seidene Halstücher Nro 00. 14) 4 angeschnittene Stücke Sitz mit weissen Grund und rothen Blumen 15) 2 angeschnittene Stücke Zitz mit weißem Grund und bräulichen Strichen. 16) 2 braune Stücke Zitz mit rothen Blumen. 17) ein fein roth Stück Zitz mit weissen Streifen. 18) 2 halbe Stücke röthlichen Schweizer Kattun. 19) 6 angeschnittene Stücke breit gestreifet Mützen Band. 20) 3 Stücke angeschnittenen schwarzen Sammetband von Nro. 10. 30 und 40. 21) 1 angeschnittenes Stück schwarzen Franzband von Nro 3. 22) 3 angeschnittene Stücke gelbroth und weißlichen Taffet Nr. 5. 23) 3 angeschnittene Stücke blau roth und gelb gewässerten Band Nr. 4. 24) 3 angeschnittene Stücke blau, roth und gelb gewässerten Band Nro 3. 25) 2 angeschnittene Stücke gelb und roth ge-

wässerten Band Nro. 2. 26) 1 Stück unfein Gold angeschnitten. 27) 2 Stücke unfein Silber angeschnitten. 28) 4 angeschnittene Stück gelb roth weiß und blau gewässerten Band Nro 1 1/2. 29) 1 Stück Schamo von bräunlichem Grund mit weißen und blauen Ruthen. 30) 9 Paar Herborner blau graulichte Mannsstrümpfe. 31) 6 Paar grün und blau geflammete Frauensstrümpfe. 32) 3 Paar gestrickte grobe weiße Mannsstrümpfe. 33) 4 Paar gestrickte grobe Frauensstrümpfe. 34) Ein fein gelblicher Wand Frauen Rock. 35) Ein blau damasten Frauen Wamms. 36) 2 zitzene Vortücher weißen Grund mit rothen Blumen. 37) 2 gestickte Frauen Halstücher. 38) 6 feine Kanten Nebelkappen. 39) Eine blau röthliche Nebelkappe von französischem Stoff mit breiten Golde besetzt. 40) 6 Paar perlfärbige stettene Mannsstrümpfe.

Callenberg, Act.

IV. Vermischte Nachrichten.

Am vorigen Donnerstag den 31sten Jänner ist allhier in der Stadt ein Schreibbuch verloren worden, in welchem sich unter andern befinden 2 Gewinnsloosen der hiesigen Hochfürstlichen ein und zwanzigsten Landeslotterie, nämlich Nr 952, und 94. dann 5 1/2 Loose von dieser Lotterie vierter Klasse sub Nr. 5291, 3924, 959, 98, 825, auch noch zwey Handschriften, eine von 47 ein halben Rthl. und die andere von 33 Rthl. nebst mehreren Rechnungen und Scheinen; wer solches Buch gefunden, oder zuverläßig Nachricht davon geben kann, wird ersucht, der hiesigen Landeslotterie General-Collectoren geheimen Kanzlisten Humeke dieses gegen Belohnung anzuzeigen, indessen aber auch ein jeder für den Ankauf solcher Loosen hiemit gewarnet wird.

Am sechsten künftigen Februarii werden in den Gogrevings Büschen Kirspels Hiltrup vierzig sechs Stück Eichenbäume Morgens früh um neun Uhr dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Münster den 12. Januar 1782.

J. Trost, Act.

Madame Merandet aus Paris, wohnhaft auf Ludgeri Straße, ist Willens, eine Unterrichtung in französischer Sprache für Demoiselllen vom Stande, von 5. 6. bis 18 Jahren vorzunehmen. Sie erbietet sich dieselbe in ganze Kost und Logie, als auch ohne Kost gegen ein billiges Lehrgeld anzunehmen. Sie verspricht nicht nur allein das junge Frauenzimmer in der Religion, in guten Sitten und zu einer guten Bildung des Herzens und Gemüths zu unterrichten, sondern auch demselben ein einnehmendes Wesen, welches in der Höflichkeit gegen Jedermann, und in der Weise sich bey der großen Welt ehrbar und vorsichtig zu betragen besteht, beyzubringen. Diejenigen Demoiselllen, welche mit den aufkommenden, geschmackmäßigen, und an das weibliche Geschlecht angehenden Moden Arbeiten, als Tocken, Demy jours, Mantelets, Caleschen, Balhüten, Kleider-Garnirungen und andern die neuesten Moden betreffenden Arbeiten sich zu beschäftigen willens seyn möchten, können dieselben mit der größten Leichtigkeit und für einem sehr billigen Preiß anbey erlernen. Auch kann ein jeder alle solche Arbeiten bey ihr fertig antreffen, oder auf vorherige Bestellung fertig gemacht bekommen.

Gegen anstehenden May 1782 werden auf hiesiger Hochgräfl. Bredenschen Wassermühle zwey gute tüchtige Mühler anverlangt, die hiezu Lust habenden haben sich daselbst je eher je lieber, jedoch mit guten Attestatis, zu melden, und die Conditionen zu vernehmen.

Kramer J. H. Neuhaus in Ueberwasser verkauft neue Heringe, das Stück zu 1 ß 4 dt.

Mit gnädigstem Privilegio Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Kölln Bischofen zu Münster, ꝛc. werden bey mir Endes benennten verfertigt und verkauft stahlerne und mit Silber plätirte Sporen, Stangen, Steigbügels, und sonstiges Pferdegeschirr, auf die beste und durabelste Art. Ferner diene meinen auswärtigen Herren Gönnern zur schuldigen Nachricht, daß, wenn sie Briefe oder sonsten etwas an mich zu schicken haben, sie sich dieser unterschriebener Addresse beliebig bedienen wollen:

An Johann Eberhard Korte, Schlössermeister auf der Königstraße in Münster.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage
zum
Münsterischen Intelligenzblatt
Num. 11.
ANNO 1782.

Ein junger Mensch, der in der Stadt Münster das Backen und Brauen zünftig erlernt, auch schon als Schlüter gedient hat, verlangt gegen Ostern oder allenfalls ehender bey einer Herrschaft aufn Lande, oder auf einem Kloster als Schlüter anzukommen.

Das Intelligenz Comtoir giebt Nachricht.

Der von Sr. Kuhrfürstl Gnaden zu Kölln, Bischofen zu Münster, gnädigst privilegirte Zahnarzt Hölzer rekommendirt seine Kunst in Ausnehmung der morschen Zähne und von Unerfahrenen abgebrochenen Stummeln. Er setzt auch, wo Zähne fehlen, wieder welche ein, mit welchen man so gut essen und trinken kann, wie mit den natürlichen. Auch seine Frau erbietet sich, die Zähne zu putzen, indem sie es so gut versteht wie er. Er hat auch ein Mittel gegen den Schorbock, und curirt alle fislose Schaden, die von Zähnen entstehen. Er logirt bey Kramer Hölscher im krummen Timpen. ꝛc.

Korn-Taxe
pro Martino 1781.

Weizen	—	—	7 Rthl. 14 ß.
Roggen	—	—	7 Rthl.
Gersten	—	—	5 Rthl.
Haber	—	—	3 Rthl. 7 ß.

Vermischte Neuigkeiten von versch. Orten.

London, vom 18 Jan.

Folgende Punkte werden von einem hiesigen Morgenblatt als die Grundsäze angegeben, wornach die Regierungsverfassung in den sogenannten vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingerichtet werden soll: 1) Eine jährliche Wahl der Repräsentanten. 2) Eine gleiche und allgemeine Repräsentation zur gesäzgebenden Gewalt, wozu jeder im Volk eine Wahlstimme hat. 3) Keine Accise noch einheimische Taxation, sondern blos Zoll, weil die Zölle hinreichend sind, die Kosten für das Civil- und Militair-Etablissement aufzubringen, sobald der Krieg zu Ende ist. 4) Keine Nationalschuld. Die während des jetzigen Kriegs gemachten Schulden sollen aus dem Gelde, welches aus unbebauten Ländereyen und konfiscirten Gütern gelöset wird, abgetragen werden. 5) Allgemeine Toleranz aller Religionen. 6) Keine stehende Armee. 7) Eine Seemacht, ansehnlicher, als sie irgend eine Nation in Europa hat. 8) Keine Erzbischöfe, Bischöfe, noch andere dergleichen geistliche Dignitarien. 9) Keine Consistorien oder geistliche Gerichtsbarkeit. Der Civilmagistrat soll in Gerichtssachen sprechen. 10) Keine Kirchenpatronen noch geistliche Pfründen. In jedem Kirchspiel soll der Prediger von den Einwohnern gewählt werden. 11) In jeder Grafschaft sollen die Einwohner ihren Sherif und obrigkeitliche Personen selbst wählen. 12) In jeder Provinz soll das Haus der Repräsentanten den Gouverneur der Provinz wählen. 13) Kein Rang oder Vorrang unter den Dienern der Kirche. 14) Kein Unterthan der vereinigten

freyen und unabhängigen Staaten soll einen Titel erhalten, damit niemand eines Vorrechts sich über seine Mitbürger anmaße. 15) Alle fünf Jahre sollen die Einwohner gezählt werden, damit die Repräsentations-Gleichheit beybehalten werde. 16) Die Richter sollen gewählt werden, und ihre Stellen und Gehalt lebenslang behalten. 17) Die Gesetze sollen bündig, deutlich und ohne Zweydeutigkeit seyn, und die Gerechtigkeit unentgeltlich gehandhabet werden. 18) Niemand soll wider seine Neigung zu Kriegsdiensten gezwungen werden. 19) Jedermann, der die Luft in Nordamerika genießt, ist ein freyer Mann. 20) Eine allgemeine Naturalisation für alle und jede, wes Landes und welcher Religion sie seyn mögen, die sich in Amerika niederlassen. 21) Alle Ländereyen und Güter sollen frey seyn, und Lehen nicht gestattet werden. 22) Keine Verbrechen sollen mit dem Tode bestraft werden, ausser Mord, Sodomie, Nothzüchtigung und Hochverrath gegen die Republik. 23) Alle andere Verbrecher sollen zur Arbeit auf den Plantationen, jedoch nicht länger als 5 Jahr, und nicht weniger als 1 Jahr, je nachdem sie es verschuldet haben, verurtheilt werden. 24) Niemand soll Schulden wegen können ins Gefängniß geworfen werden. Der Gläubiger soll sich allein an Habe und Gut des Schuldners halten. 25) In allen Staaten gleiches Maaß und Gewicht. 26) Das nemliche soll von gemünztem Geld gelten. 27) Niemand soll ohne seine Einwilligung Soldaten ins Quartier nehmen. 28) Die Beamten und Bedienten der Republik sollen unter keinerley Namen Sporteln nehmen. 29) Die Armen, wenn es deren giebt, sollen aus der öffentlichen Schatzkammer verpflegt werden. 30) Der Geistlichkeit soll weder Zehnter noch sonstige geistliche Taxe bezahlt werden. 31) Jede Kirche soll ihren Prediger anständig, und so, daß er, wie jeder anderer seiner Gemeine, unabhängig leben kann, versorgen. 32) Jeder Theil von Amerika soll die nemlichen Vorrechte genießen, und so, wie jeder anderer, von allen Arten Taxation frey seyn. 33) Der Ueberschuß des öffentlichen Schatzes soll auf die beste Art auf Interessen gelegt, und dem Hause der Repräsentanten jeder Provinz Rechenschaft von Einnahme und Ausgabe jährlich gegeben werden. 34) Die Abgaben auf ein- und auszuführende Waaren sollen von dem Congreß festgesetzt werden.

Venedig, vom 18 Jan.

Wir haben nunmehr das seltene Glück, den Herrn Grafen und die Frau Gräfinn von Norden in dem Umfange unsrer Stadt zu besitzen. Höchstdieselben sind heute, um 22 Uhr welschen Zeigers, in Gesellschaft des Prinzen Ferdinand und Begleitung des Prokuratorn von S. Marco, Ritters von Pesaro, sodann des hiesigen Patritius, Herrn Grimoni, von Conegliano, wo Sie übernachtet hatten, allhier eingetroffen, und im Gasthofe zum weissen Löwe eingekehret. Höchstgesagte Durchl. Reisende werden diesen Abend in der herrlich beleuchteten und auf das kostbarste ausgeschmückten Schaubühne dem Singspiele beiwohnen.

Stockholm, vom 11 Jan.

Dem sichern Vernehmen nach, befinden sich Ihre Majestät die Königinn, von neuem in hoffnungsvollen Umständen.

Haag, vom 29 Jan.

Es ist entschieden, daß wir im Frühjahre eine wichtige Flotte in der See haben werden, da zum Frieden mit Engelland nicht der geringste Anschein ist. Es ist eine Jacht nach Moerdick abgegangen, um daselbst den franz. Gesandten abzuholen, nach dessen Ankunft aus unserm Staate wichtige Nachrichten zu erwarten sind.

Kuhrfürstl. Köllnisches Lotto in Deutz.

Die bey der 313ten Ziehung herausgekommenen Numern sind: 4. 55. 74. 11. 26.
Die 314te Ziehung geschiehet den 6ten Febr. 1782.

Es scheint, das Glücksrad wird unsern Lotto Liebhabern dahier immer günstiger, indem dasselbe unsere Spieler nicht allein mit vielen ansehnlichen Amben und Ternen bereits erfreut, sondern annebst für dieselbe eine sehr beträchtliche Quaterne bey gegenwärtiger Ziehung in der Collecte des Hrn. Volpenhen hervorgebracht.
Münster den 3 Febr. 1782.

Hemmerling, Commiss. in Münster.

Heute ist im Komödienhause großes Concert. Das Entree auf der Loge ist ein halber Gulden, auf dem Parterre 6, auf der Gallerie 3 Ggr. Der Anfang ist um 6 Uhr.